

Preisverordnung testgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze auch für den privaten Groß- und Einzelhandel verbindlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag bzw. die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt für die Handelsorgane, welche die dafür vorgesehene Pktion bzw. Leistung erbringen.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Die Teilung des Großhandelsaufschlages für den Erfassungs- und Versandgroßhandel und für den Empfangs- und Platzgroßhandel wird wie folgt festgelegt:

- a) Erfassungs- und Versandgroßhandel 6%
b) Empfangs- und Platzgroßhandel 11%

§ 5

Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung sind einzuhalten, wobei für Frischware besonders darauf hingewiesen wird, daß neben dem Preis für die Mengeneinheit auch die Preisgruppe und Güteklasse Teil der Preisauszeichnung sein müssen.

§ 6

Die Verkaufsstellenleiter und andere Handelsfunktionäre des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels sind, um Verluste zu vermeiden, berechtigt und verpflichtet, Preise für verderbgefährdetes frisches Gemüse und Obst rechtzeitig herabzusetzen.

§ 7

(1) Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, notwendige Veränderungen der in dieser Preisverordnung geregelten Preise, Handelsaufschläge und Abgeltungssätze in Preisanordnungen festzulegen.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Richtlinien.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 416 vom 16. Mai 1955 (GBl. I S. 330) und die Preisanordnung Nr. 478 a vom 27. Oktober 1955 (GBl. I S. 789) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Handel
und Versorgung
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Wach

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 726

Die Abgeltungssätze laut § 2 Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a bis e gelten für folgende Mengeneinheiten:

Bezeichnung	Mengeneinheit
I. Obst	
1. Kernobst	je 100 kg
2. Steinobst	je 100 kg
3. Beerenobst	
a) Erdbeeren	je 100 kg
Gartenhimbeeren } Gartenbrombeeren }	
b) Johannisbeeren 1 Stachelbeeren /	je 100 kg
II. Gemüse	
Treibtomaten	je 100 kg
Treibhausgurken	je 100 kg
Essiggurken 3 bis 9 cm	je 100 kg
Kastengurken	je 100 kg
Spargel	je 100 kg
Rosenkohl	je 100 kg
Schwarzwurzel	je 100 kg
Meerrettich	je 100 kg
Chicoree Treib	je 100 kg
Endiviansalat	je 100 kg
Porree	je 100 kg
Blumenkohl	je 100 Stück
Dauerzwiebeln	je 100 kg
Lauchzwiebeln	je 1000 Stück
Rhabarber	je 100 kg
Rettich	je 100 kg
(Bundwaxe)	je 1000 Stüde
Wurzelpetersilie	je 100 kg
Sellerie ohne Laub	je 100 kg
Sellerie mit Laub	je 1000 Stüde
Wirsingkohl	je 100 kg
Paprika (Gemüse)	je 100 kg
Kohlrabi mit Laub	je 1000 Stück
Grünkohl	je 100 kg
Möhren Ohne Laub	je 100 kg
Rote Beete	je 100 kg
Freilandgurken, Schäl-, Salz- und Einlegegurken	je 100 kg
Gemüseerbsen	je 100 kg
Gemüsebohnen (Puffbohnen) ...	je 100 kg
Tomaten (Freiland).....	je 100 kg
Chinakohl.....	je 100 kg
Weißkohl	je 100 kg
Kohlrabi ohne Laub.....	je 100 kg
Kohlrüben	je 100 kg
Schnittlauch	je 100/100er Bund
Schnittpetersilie	je 100/100er Bund
Grüne Tomaten	je 100 kg
Kürbis	je 100 kg
Kopfsalat	je 1000 Stück
Spinat	je 100 kg
Radieschen und Eiszapfen	je 1000 Stück
Rotkohl	je 100 kg
Möhren mit Laub	je 1000 Stück
Melonen	je 100 kg